



Was sind die Grundlagen des Gemeinsamen Tarifs 14 (GT 14)?

Die am 1. April 2020 in Kraft getretenen Art. 13a und 35a URG gewähren einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch zu Gunsten der Urheberinnen und Urheber audiovisueller Werke sowie der in solchen Werken mitwirkenden ausübenden Künstlerinnen und Künstler für Nutzungen im Bereich Video On Demand.

« Die von diesem Tarif adressierten „**Nutzungen**“ bestehen im erlaubterweise Zugänglichmachen audiovisueller Werke auf Online-Plattformen, sodass Personen in der Schweiz (die „**Schweizer Endabnehmer**“) von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben. „**Nutzer**“ ist die Person, die solche Nutzungen vornimmt » **[GT 14, Rz. 1].**

Zweck des GT 14 ist die Umsetzung dieses Vergütungsanspruchs. Der Tarif beruht auf einer Einigung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Nutzerverbänden. Am 8. November 2021 wurde der GT 14 von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt – in Kraft trat er am 1. Januar 2022.

Welche Werke und Angebote sind erfasst?

«Nutzungen erfolgen im Rahmen von „Angeboten“, die einem der folgenden Geschäftsmodelle zugeordnet werden können (je eine „Angebotsform“)» **[GT 14, Rz. 2]:**

TVOD	Transactional Video on Demand
EST	Electronic Sell Through
SVOD	Subscription Video on Demand
AVOD	Advertising-based Video on Demand
FVOD	Free Video on Demand

« Betreibt ein Nutzer mehrere selbständige tarifrelevante Angebote derselben oder unterschiedlicher Angebotsformen, werden die [...] Vergütungen für jedes Angebot separat berechnet » **[GT 14, Rz. 4].**

« Die Bezahlung der [...] Vergütungen führt nicht dazu, dass der Nutzer die Nutzungen vornehmen darf oder dass bereits vorgenommene Nutzungen rückwirkend genehmigt werden. Vielmehr setzen die tarifgegenständlichen Vergütungsansprüche voraus, dass der Nutzer die audiovisuellen Werke erlaubterweise nutzt » **[GT 14, Rz. 6].** Der Nutzer muss deshalb die notwendigen Lizenzen vorgängig erwerben (z.B. beim Vertrieb, der Produzentin oder einem Aggregator).

Der Vergütungsanspruch besteht nicht für alle audiovisuellen Werke, vielmehr sieht das Gesetz den Anspruch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor **[vgl. GT 14, Rz. 22, 23, 24].** So werden zum Beispiel nur Werke erfasst, die in einem relevanten Produktionsland produziert wurden. Ob es sich bei einem Land um ein relevantes Produktionsland handelt, hängt von der dortigen Gesetzgebung ab und kann sich daher im Verlauf der Zeit ändern. Gemäss den Verwertungsgesellschaften handelt es sich zum heutigen Zeitpunkt um folgende Länder:

Relevante Produktionsländer für Urheberrechte (UR)	Relevante Produktionsländer für die verwandten Schutzrechte (VSR)
Argentinien; Belgien; Bulgarien; Chile; Estland; Frankreich; Italien; Kanada (französischsprachig); Kolumbien; Lettland; Luxemburg; Monaco; Polen; Schweiz; Spanien; Uruguay	Brasilien; Frankreich; Italien; Kolumbien; Schweiz; Spanien



Was muss wann gemeldet werden?

Der Nutzer erteilt der SSA alle Auskünfte, die zur Bestimmung, Abrechnung und Verteilung der Vergütungen erforderlich sind.

- **Meldungen ab Jahr 2022: Ermittlung der Ausnahmen-Quotienten [GT 14, Rz. 25]**

Innert 90 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die SSA liefern die Nutzer mit Angeboten des EST (Abrechnungsmodell Alpha), TVOD (Abrechnungsmodell Alpha), SVOD oder AVOD Auskünfte zu allen von ihnen zum jeweiligen Stichtag genutzten (d.h. sämtliche zugänglich gemachten) audiovisuellen Werken [vgl. GT 14, Rz. 49]. Ausgenommen davon sind Angebote des FVOD, sowie des TVOD und EST, welche auf den rechtzeitig bekundeten Wunsch des Nutzers nach Abrechnungsmodell Beta abgerechnet werden.

- **Meldungen ab Jahr 2023: Nutzungen im Vorjahr [GT 14, Rz. 51 ff.]**

Je nach Angebotsform meldet der Nutzer der SSA bis spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres die folgenden Informationen hinsichtlich des vorangegangenen Kalenderjahres:

AVOD	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen [Rz. 51]:<ul style="list-style-type: none">▪ aufgliedert gemäss Kategorien in Rz. 14,▪ Einnahmeermittlung Bundles/Freebies [Rz. 18 ff.];• Liste genutzter¹ [Rz. 53] oder erfasster² [Rz. 54] Werke mit Informationen gemäss Rz. 49, ggf. mit Datum der Entfernung aus Angebot [Rz. 53]; und• Anzahl Abrufe je genutztes [Rz. 53]/erfasstes Werk [Rz. 54].
SVOD	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen [Rz. 51]:<ul style="list-style-type: none">▪ aufgliedert gemäss Kategorien in Rz. 14,▪ Einnahmeermittlung Bundles/Freebies [Rz. 18 ff.];• Liste genutzter Werke [Rz. 53] mit Informationen gemäss Rz. 49, ggf. mit Datum der Entfernung aus Angebot [Rz. 53];• Anzahl Abrufe je genutztes Werk [Rz. 53]; und• Anzahl Abonnenten in jedem Kalendermonat [Rz. 51].
TVOD, EST	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen [Rz. 51]:<ul style="list-style-type: none">▪ aufgliedert gemäss Kategorien in Rz. 14,▪ Einnahmeermittlung Bundles/Freebies [Rz. 18 ff.];• Liste genutzter Werke [Rz. 53] mit Informationen gemäss Rz. 49, ggf. mit Datum der Entfernung aus Angebot [Rz. 53];• Anzahl Transaktionen je genutztes Werk [Rz. 53]; und• bei Abrechnung gemäss Model Beta [Rz. 32] zusätzlich die Einnahmen aus Transaktionen mit einem Schweizer Endabnehmer [Rz. 53].
FVOD	<ul style="list-style-type: none">• Aggregierte Spieldauer erfasster Werke pro Monat [Rz. 52];• Liste genutzter [Rz. 53] oder erfasster [Rz. 54] Werke mit Informationen gemäss Rz. 49, ggf. mit Datum der Entfernung aus Angebot [Rz. 53]; und• Anzahl Abrufe je genutztes [Rz. 53]/erfasstes Werk [Rz. 54].

¹ **Genutzte Werke** sind alle vom Nutzer zugänglich gemachte Werke, die in der Schweiz abrufbar sind.

² « **Erfasste [audiovisuelle] Werke** sind all jene im Angebot enthaltenen [audiovisuellen] Werke, für die das Gesetz einen Vergütungsanspruch vorsieht, [...] » [GT 14, Rz. 22].



Wie werden die Vergütungen berechnet?

« Die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) und jene nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte) werden separat berechnet » **[GT 14, Rz. 12].**

Für die Berechnung des Entgelts für Bundles und „Freebies“ gelten spezielle Regelungen **[vgl. GT 14, Rz. 18 ff.]**, diese sind in der tabellarischen Übersicht unten nicht enthalten.

Angebot	Berechnung der Vergütungen
AVOD	<ul style="list-style-type: none">[Vergütung UR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 5%] x [Ausnahmen-Quotient³][Vergütung VSR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 1.9%] x [Ausnahmen-Quotient]
SVOD	<ul style="list-style-type: none">[Vergütung UR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 5%] x [Ausnahmen-Quotient][Vergütung VSR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 1.9%] x [Ausnahmen-Quotient]
TVOD, EST	<p><i>Abrechnungsmodell Alpha [Rz. 33]:</i></p> <ul style="list-style-type: none">[Vergütung UR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 5%] x [Ausnahmen-Quotient][Vergütung VSR] = [Einnahmen] x [Vergütungssatz: 1.9%] x [Ausnahmen-Quotient] <p><i>Abrechnungsmodell Beta [Rz. 34]:</i></p> <ul style="list-style-type: none">[Vergütung UR] = [Einnahmen erzielt i.Z.m. erfassten audiovisuellen Werken] x [Vergütungssatz: 5%][Vergütung VSR] = [Einnahmen erzielt i.Z.m. erfassten audiovisuellen Werken] x [Vergütungssatz: 1.9%]
FVOD	<p><i>Abrechnung nach Minutenansätzen [Rz.36,37]:</i></p> <ul style="list-style-type: none">[Vergütung UR] = [Minutenansatz: CHF 0.00238.-] x [aggregierte Spieldauer der im Angebot insgesamt enthaltenen erfassten audiovisuellen Werke in Minuten] für FVOD-Angebote von Gedächtnisinstitutionen & von lokalen und regionalen Sendeunternehmen aus der Schweiz.[Vergütung VSR] = [Minutenansatz: CHF 0.00107.-] x [aggregierte Spieldauer der im Angebot insgesamt enthaltenen erfassten audiovisuellen Werke in Minuten] für FVOD-Angebote von Gedächtnisinstitutionen & von lokalen und regionalen Sendeunternehmen aus der Schweiz. <p><i>Abrechnung nach Jahrespauschalen [Rz.38,39]:</i></p> <ul style="list-style-type: none">Pauschalbeträge, wie mit Nutzerverbänden ausgehandelt (separat aufgeführt nach UR und VSR).

³ « Die **Ausnahmen-Quotienten** entsprechen dem Verhältnis zwischen der Anzahl im Angebot enthaltener erfasster audiovisueller Werke (definiert in Rz. 22) und der Anzahl im Angebot total enthaltener audiovisueller Werke » **[GT 14, Rz. 25].**

Kontakt

Bei Fragen zum neuen GT 14 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Kontaktperson ist Herr Jan Kaempfer, Projektleiter VOD bei der SSA, vod@ssa.ch.

05.01.2022